

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 8 (1910)

Heft: 7

Rubrik: Kleinere Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei, die oben genannten Herren, der technischen Hochschule angehören.

Der eidgen. Schulrat hat sich aus Gründen, die uns nicht bekannt sind, gegen eine Diplomprüfung der Geometer am Polytechnikum ausgesprochen. Wir haben in der Siebenzehnerkommission die Ansicht vertreten und stehen auch jetzt noch dazu, daß, wenn den Geometern das Recht eingeräumt wird, an Polytechnikum zu studieren, für die Schule dann auch die Pflicht besteht, den Geometern gerade so gut wie den Angehörigen anderer Abteilungen Gelegenheit zu geben, am Ende ihrer Studienzeit sich über den Erfolg ihrer Studien in einer Prüfung auszuweisen. Das Diplom braucht deswegen noch nicht von der Staatsprüfung ganz oder teilweise zu befreien, es wäre wie jetzt für die Kandidaten des höheren Forstamtes, lediglich eine Auszeichnung und wohlverdiente Anerkennung für diejenigen Schüler, welche ihre Zeit ausgenutzt und Intelligenz mit Pflichttreue verbunden haben. *St.*

Kleinere Mitteilungen.

Zu unserer Notiz in der letzten Nummer dieser Zeitschrift können wir ergänzend berichten, daß die Triangulation IV. Ordnung im Berner Jura in zwei Sektionen, die eine das Amt Pruntrut, die andere das Amt Münster umfassend, im Anschluß an die neue eidgenössische Triangulation höherer Ordnung ausgeführt wird. Die Arbeiten der Sektion Pruntrut wurden Kankordats-Geometer E. Wenger in Pruntrut, diejenigen der Sektion Münster Konkordats-Geometer Jul. Schmaßmann in Lyß übertragen.

* * *

Als Stadtgeometer in Sclothurn wurde gewählt Kollege W. Benteli, bisher Konkordatsgeometer in Nidau an Stelle von O. Welf, der als Gemeindeingenieur nach Straubenzell übersiedelt.
